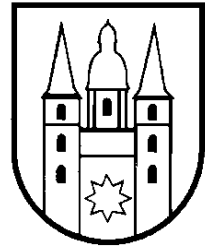


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 14.06.2018

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 148/2018	
		Hauptamt	
		Sachbearbeiter/in: Josef Suermann	
Bestellung eines Verhinderungsvertreters für den allgemeinen Vertreter			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	10.07.2018	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Um im Fall der gleichzeitigen Abwesenheit bzw. Verhinderung des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters die ständige Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten, sollte ein Verhinderungsvertreter für den allgemeinen Vertreter bestellt werden.

Da der allgemeine Vertreter als ständige Aufgabe hoheitliche Aufgaben auszuüben hat, sollte auch der Verhinderungsvertreter aus der Gruppe der Beamten ausgewählt werden. Dies ergibt sich aus dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG, nach dem hoheitliche Aufgaben „in der Regel“ Beamten zu übertragen sind und nur in seltenen Ausnahmefällen Angestellte als Vertreter in Betracht kommen (vgl. Plückhahn, in: Held/Winkel/Wansleben, § 68 GO, 4.1).

Da alle 3 in Frage stehenden Beamten (Gregor Meier, Elmar Meyer und Stefan Niemann) von der Besoldung und Wertigkeit ihrer Aufgaben als gleichwertig anzusehen sind, empfiehlt es sich, als Auswahlkriterium das Dienstalter heranzuziehen. Der mit Abstand dienstälteste Beamte unter den genannten drei Beamten ist der Ordnungsamtsleiter Elmar Meyer.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

keine Auswirkungen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Elmar Meyer wird mit sofortiger Wirkung zum Verhinderungsvertreter des allgemeinen Vertreters bestellt. Dieser nimmt im Falle der Abwesenheit des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters alle Rechte des allgemeinen Vertreters wahr.